

Gemischte Gemeinde Duggingen

**Wald- und
Nutzungs-Reglement**

Gemischte Gemeinde Duggingen

**Wald- und
Nutzungs-Reglement**

Wald- und Nutzungs-Reglement

für die

Gemischte Gemeinde Duggingen

Die Versammlung der Gemischten Gemeinde, in Ausführung der Art. 20, 21 und 23 des Gesetzes vom 20. August 1905 über das Forstwesen, beschliesst:

I. Organisation der Forstverwaltung

§ 1

Sämtliche der Bürgergemeinde Duggingen eigentümlich zugehörenden Waldungen und Allmendreutenen sind Gegenstand der Nutzniessung der Bürger von Duggingen, gemäss Ausscheidungsvertrag vom 11. November 1866.

Eigentums-
verhältnis

Die Forstverwaltung bildet einen Bestandteil der Gemeindeverwaltung, und es stehen den Behörden und Beamten bezüglich derselben folgende Obliegenheiten und Befugnisse zu:

Eingliederung

§ 2

Der Versammlung der Gemischten Gemeinde liegen ob:

- a) Die Annahme und die Abänderung des Wald- und Nutzungsreglementes.
- b) Die Wahl der Forstkommission.
- c) Die Wahl des Forstkassiers.
- d) Die Genehmigung des Voranschlages, der Forstkassenrechnung, der Bürgerrechnungen und der Verwaltungsberichte.
- e) Beschlüsse über die Ausführung ausserordentlicher Werke mit mehr als Fr. 400.— Kostensumme.
- f) Der Entscheid über die Anhebung oder Beilegung allfälliger Prozesse.

Versammlung;
Obliegenheiten

Der Versammlung der Bürgergemeinde liegen ob:

- a) Der Entscheid über die Erwerbung oder Veräusserung von Grundeigentum oder darauf haftenden dinglichen Rechten.
- b) Der Entscheid über die Aufnahme neuer nutzungsberechtigter Bürger.

§ 3

Dem Gemeinderat liegen ob:

- a) Die Vorbereitung aller der Gemischten Gemeinde-Versammlung oder der Bürgergemeinde-Versammlung vorzulegenden Geschäfte.
- b) Die Wahl des Unterförsters.
- c) Die Beschlussfassung über den Beitritt zu einem wirtschaftlichen Verband und die Wahl der abzuordnenden Vertreter.

§ 4

Der Forstkommision, als eigentlicher Verwaltungsbehörde in Forstsachen, liegen ob:

- a) Die Genehmigung der Voranschläge über die alljährlichen Holznutzungen, Kulturen und Wegbauten, nachdem dieselben vom Unterförster entworfen und vom Kreisforstamt geprüft worden sind.
- b) Beschlussfassung über die Ausführung der vorgeschlagenen Arbeiten (Akkord oder Taglohn).
- c) Die Beschlussfassung über die Verwendung der jährlichen Holznutzungen, insbesondere über die Grösse und Art der Holzlose und Vergütungen.
- d) Die Anordnung der Holzsteigerungen und Verlosungen und Genehmigung der betr. Protokolle.
- e) Der Abschluss der Verkäufe über das nicht versteigerte oder verlorene Holz.
- f) Genehmigung der vom Unterförster aufgestellten Arbeitsverträge und die Vergebung der Akkord- und Taglohnarbeiten.
- g) Beiwohnung an Steigerungen und Holzverlosungen.
- h) Mithilfe beim Holzanzeichnen und Holzmessen, bei der Abnahme von Holzrüstungen und anderen Akkordarbeiten.
- i) Erledigung aller eingehenden Anzeigen und Bestimmung der Höhe des Tag- bzw. Stundenlohnes nach den Ansätzen der Gemischten Gemeinde und die Ueberwachung des Unterförsters in seiner Tätigkeit.
- k) Die Kontrolle und Anweisung sämtlicher Rechnungen unter Angabe der entsprechenden Rubrik und entscheidet, ob die für die Holzverkäufe etc. dargebotenen Bürgschaften genügen. Der Befund ist zu protokollieren.
- l) Die Kommission hat für eine einmalige, ausserordentliche Ausgabe eine Kompetenz von Fr. 200.—.
- m) Ersetzen des Unterförsters im Verhinderungsfalle.
- n) Die Kenntnisnahme von eintretenden Revisionen des Wirtschaftsplanes und die Mitteilung seiner Wünsche an das Forstamt.

Für derartige Bemühungen beziehen die Mitglieder der Forstkommision eine Entschädigung nach den Ansätzen und Bestimmungen des jeweils gültigen Lohnregulativs der Gemeinde.

§ 5

Die Forstkommision besteht aus fünf Mitgliedern. Die Wahl erfolgt durch die Versammlung der Gemischten Gemeinde auf die Dauer von 4 Jahren. Die Kommission konstituiert sich selbst. Das Amt des Kommissions-Präsidenten und des Aktuars sowie des Forstkassiers bzw. Burgerschaffners sind unter sich unvereinbar. Jeder in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigter Bürger ist als Kommissionsmitglied wählbar. Nicht zugleich wählbar sind Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll und halbblütige Geschwister, Ehegatten sowie Verschwägerte in der Seitenlinie bis und mit dem zweiten Grade und Ehemänner von Schwestern. Verwandte in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad.

Forst-
kommission;
Wahl

§ 6

Der Forstpräsident wacht über den Forstbetrieb und versammelt die Kommission nach Bedürfnis. Gemeinsam unterzeichnet er mit dem Aktuar die Beschlüsse, Protokolle und Korrespondenzen und führt kollektiv mit dem Aktuar nach aussen die verbindliche Unterschrift für die Kommission.

Präsident;
Obliegenheiten

§ 7

Der Aktuar führt über die Versammlung, Beschlüsse und Arbeiten der Kommission das Protokoll, das an der nächsten Versammlung zu genehmigen ist. Er übernimmt die geordnete Aufbewahrung sämtlicher Akten und Korrespondenzen. Er fertigt die Protokolle für Holzsteigerungen und Verlosungen aus und wohnt denselben bei.

Aktuar;
Obliegenheiten

§ 8

Der Unterförster wird vom Gemeinderat auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Dieser muss einen Forstkurs gemäss § 9 der Verordnung vom 2. Dezember 1905 besucht und das Patent eines Unterförsters erworben haben. Personen, welche dieses Patent nicht besitzen, können nur provisorisch angestellt werden. Er ist ferner verpflichtet, die vom Oberförster angeordneten Fortbildungskurse zu besuchen. Der Unterförster darf weder Holz- oder Pflanzenhandel noch eine Gastwirtschaft betreiben. Die Jahresbesoldung wird festgesetzt auf wenigstens Fr. 700.—; sie kann auf dem Budgetwege erhöht werden und ist dem jeweiligen Stand der Lebenshaltungskosten anzupassen.

Unterförster;
Wahl /
Besoldung

§ 9

Der Unterförster nimmt für seine waldbauliche Tätigkeit die Weisungen des zuständigen Forstamtes und der Forstkommision nötigenfalls nach Pflichtenheft entgegen und bringt sie zur Ausführung. Im besonderen wird ihm zur Pflicht gemacht:

Obliegenheiten
Unterförster;

- a) Die Aufstellung der jährlichen Hauungs- und Kulturvorschläge und des Budgets, welche Vorlagen dem Forstamt und der Forstkommission zu unterbreiten sind.
- b) Das Anzeichnen der Schläge und Durchforstungen nach Weisung des Oberförsters und die Beaufsichtigung des Holzhauereibetriebes.
- c) Die Aufsicht über die Ausführungen von Kulturen, Entwässerungen, Weganlagen und Schutzbauten.
- d) Die Anstellung der erforderlichen Arbeitskräfte nach Beschluss der Forstkommission, die Leitung der Arbeiten sowie die Führung der Taglohnlisten.
- e) Der Unterförster nimmt im Beisein der Forstkommission das gerüstete Holz auf, misst das Stammholz, führt die Nummernverzeichnisse, den Holzrodel und besorgt die Eintragungen in das Kontrollbuch.
- f) Die Anfertigung des Hauungs- und Kulturnachweises auf amtlichem Formu'ar am Ende des Wirtschaftsjahres und Vorlage an das Forstamt und die Forstkommission mit einem kurzen Bericht.
- g) Er durchgeht des öfteren, wöchentlich mindestens zweimal 4 Stunden, die Waldungen sowie nach Anordnung der Forstkommission, kontrolliert den Zustand der Marchen und Abteilungslinien, die Weganlagen und Kulturen usw., stellt allfällige Uebelstände direkt ab und bringt sie der Forstkommission zur Kenntnis.
- h) Verhinderung und Verfolgung allen Frevels und sofortige Anzeige der Fehlbaren an die Forstkommission.
- i) Aufsicht über die Holzabfuhr und Kontrollieren der Holzkarten.
- k) Die Pflege der Jungwüchse und Kulturen, die Ausführung der Säuberungen und Durchforstungen nach den Weisungen des Oberförsters. Diese Arbeiten werden im Taglohn ausgeführt und nach den Ansätzen der Gemischten Gemeinde vergütet.
- l) Die Führung eines Tagebuches, in welchem die besorgten Dienstgeschäfte und besondere Vorkommnisse einzutragen sind. Das Tagebuch ist vierteljährlich durch die Forstkommission zu visieren.

§ 10

Forstkassier;
Wahl / Kautio

Der Forst- und Burgerschaffner wird von der Gemischten Gemeinde mittels Urnenwahl auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er führt spezifizierte Rechnung über Einnahmen und Ausgaben auf die Forst- und Burgerverwaltung bezüglichen Gelder und legt innerhalb des gesetzlichen Termins Rechnung ab über den Kas- senverkehr. Er hat eine Kautio von Fr. 5000.— zu leisten. Seine Besoldung ist im Lohnregulativ der Gemeinde geregelt.

II. Grundsätze der Forstverwaltung

§ 11

Als Grundlage für den Forsthaushalt dient der durch den Regierungsrat genehmigte, jeweils in Kraft befindliche Wirtschaftsplan.

Wirtschaftsplan

§ 12

Das Wirtschaftsjahr oder Forstjahr beginnt mit dem 1. Oktober und endet mit dem 30. September des folgenden Jahres.
Das Rechnungsjahr umfasst den Zeitraum des Kalenderjahres.

Wirtschaftsjahr

Rechnungsjahr

§ 13

Die Holzanzeichnung erfolgt durch den Oberförster.

Holzanzeichnen

§ 14

Die Forstkommision beschliesst, nötigenfalls nach Anhören des Oberförsters, welche Holzrüstungen im Akkord und welche im Taglohn besorgt werden müssen. Auf Submission oder freie Eingabe hin teilt die Forstkommision die Schläge zu und schliesst mit den Akkordanten die Verträge ab.

Holzaufrüstung

§ 15

Das Holz ist nach der Verordnung des Regierungsrates vom 26. September 1950 zu rüsten und, wo möglich, an den Wegen aufzusetzen.

Auftragerteilung
Holzrüsten
Ausführung

Alles Holz, das sich zu irgendeiner Verwendung als Nutzholz eignet und als solches einen höheren Wert besitzt, soll nicht als Brennholz aufgerüstet werden. Zur Schonung der Waldbestände und des Jungwuchses wird auch das Stammholz vor dem Verkauf an die Wege oder auf geeignete Lagerplätze gebracht.

Nach Beendigung der Holzschläge wird das gerüstete Holz vom Unterförster im Beisein der Forstkommision gemessen und abgenommen und die Rüstlöhne zur Zahlung angewiesen. Teilzahlungen nach Ermessen der Forstkommision sind gestattet.

§ 16

Für die Holzverwendung gilt die Regel, dass das Nutzholz unter öffentlicher Konkurrenz verwertet wird. Wenn sich indes allgemeines Bedürfnis nach Nutzholz für Reparaturen zeigt, so ist die Forstkommision auf Antrag des Unterförsters befugt, hiefür dienliche Partien aus den Jahresschlägen zum Verkauf oder zur Verlosung zu bestimmen.

Holz-
verwendung

§ 17

Die Holzverlosungen finden statt unter Beiwohnung von Mitgliedern der Forstkommision und deren Sekretär, des Unterförsters und des Forstkassiers, nach den von der Forstkommision abgefassten Protokollen. Der Zeitpunkt der Verlosung wird vorher bekannt gemacht.

Holz-
verlosungen

§ 18

Für die Publikation und Abhaltung der Holzsteigerungen sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Sofern Bürgschaft geleistet wird, sind die Bestimmungen des OR, Art. 493 und ff., zu beachten.

Bei Abfassung der Steigerungsverbale ist dem Bedarf der Kaufliebhaber in der Bildung der Ausruflose Rechnung zu tragen.

Bei jeder Holzsteigerung oder Verlosung ist der Abfuhrtermin öffentlich bekanntzumachen und die Abfuhrwege zu bezeichnen.

§ 19

Jeder Empfänger oder Ersteigerer von gerüstetem Holz erhält eine Holzkarte mit den Nummern der ihm zufallenden Sortimente, auf welcher der Waldort und der Abfuhrtermin anzugeben sind. Bei der Abfuhr sind die Holzkarten dem kontrollierenden Forstpersonal vorzuweisen. Wer ohne diesen schriftlichen Ausweis Holz abführt, verfällt in eine Busse von Fr. 5.— bis Fr. 10.—. Wer falsche Nummern abführt oder eigenmächtige Veränderungen an der Nummerierung des Holzes vornimmt, wird dem Richter überwiesen.

§ 20

Die Abfuhrtermine für die Wegschaffung des Winterholzes aus den Beständen sollen den 31. März nicht überschreiten, die Abfuhr aus dem Walde ist vor dem 15. Mai zu beendigen, doch kann die Frist für gelagertes, entrindetes Holz auf Plätzen und Wegen ausnahmsweise verlängert werden.

Wer den Abfuhrtermin verstreichen lässt, ohne die Abfuhr beendet zu haben, verfällt in eine Busse von Fr. 5.— bis Fr. 10.—. Nach Ablauf des Abfuhrtermins kann die Forstkommission gewisse Waldwege nach vorheriger Publikation absperren lassen. Bei aufgeweichtem Boden soll die Abfuhr unterbleiben. Ebenso ist das Schleifen von Langholz und die Verwendung von Kritzvorrichtungen auf überkiesten Wegen ohne Schneedecke verboten.

§ 21

Für neue Weganlagen wird in Uebereinstimmung mit dem Forstamt ein Wegbauplan gemäss dem generellen Wegprojekt des Wirtschaftsplanes aufgestellt und bei Festsetzung des jährlichen Voranschlages stückweise in den letzteren aufgenommen.

Der Wegunterhalt, alle Kulturarbeiten sowie der Betrieb von Saat- und Pflanzenschulen und Säuberungen in Jungwüchsen sollen von Tagelohnarbeitern unter Aufsicht des Unterförsters oder der Forstkommission ausgeführt werden.

§ 22

Zum Bezug von Nebennutzungen, wie Forstpflanzen, Gras, Besenreis, Moos, Sand, Steine sowie das Sammeln von Dürrholz usw., bedarf es einer schriftlichen Bewilligung der Forstkommision. Bezüglich Streuenutzung und Weidgang wird auf die Bestimmungen des Wirtschaftsplanes verwiesen.

Nebennutzungen

Die Forstkommision hat, wenn nötig, das Betreten von Kulturflächen und die Ablagerung von Schutt richterlich zu verbieten. Die Stockrodung ist nur an denjenigen Orten statthaft, wo sie der Oberförster als unschädlich erlaubt.

§ 23

Zum Sammeln des Leseholzes ist der Mittwoch und der Samstag jeder Woche bestimmt, an welchen Tagen die Leute dürres, geringes, am Boden liegendes Holz behändigen können. In Holzschlägen ist das Leseholzsammeln vor Beendigung derselben verboten.

Leseholz

Zum Sammeln des Holzes darf weder Werkzeug noch Fuhrwerk verwendet werden, und es sind solche Hilfsmittel vorkommendenfalls durch die Forstaufsicht mit Beschlag zu belegen. Handkarren sollen auf den Wegen stehen gelassen werden. Es ist ausdrücklich untersagt, bei Dunkelheit Holz zu sammeln oder abzuführen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen sind mit einer Busse von Fr. 2.— bis Fr. 10.—, nebst Schadenersatz, zu bestrafen, und es kann überdies den Fehlbaren durch Forstkommisions-Beschluss das Holzsammeln auf eine bestimmte Zeit untersagt werden.

III. Forstschutz und Forstpolizei

§ 24

Um der Verbreitung schädlicher Insekten vorzubeugen, sind die Wälder von allem kranken und absterbenden Holz zu säubern. Vom 15. Mai bis 15. September dürfen keine Nadelholzstämmen, Fangbäume ausgenommen, in der Rinde liegend im Wald oder in Waldesnähe bleiben (Forstgesetz Art. 9).

Forstinsekten

§ 25

Zum Schutz der Waldungen gegen Feuerschaden ist das Anmachen von Feuer im Wald untersagt. Zuwiderhandlungen werden mit einer Busse von Fr. 5.— bis Fr. 50.— geahndet (Feuerordnung vom 1. 2. 1897, §§ 10 und 111, Ziff. 1). Ausnahmen sind gestattet für die Feuer der Holzhauer sowie in Fällen, für welche eine besondere Bewilligung der Ortspolizeibehörde eingeholt ist. (Forstgesetz Art. 10.)

Feuern im Walde

§ 26

Frevel Diebstähle an gefällttem oder stehendem Holz und Beschädigungen im Wald werden von demjenigen Beamten, der sie festgestellt hat, unverzüglich zur Anzeige gebracht. Die Strafanzeige hat zu enthalten: Name, Beruf und Wohnort des Täters, Zeitpunkt, Beschreibung und Wertangabe des gefrevelten Holzes, Beschreibung der Beschädigungen und Angabe der Höhe des Schadens, Erwähnung der besonderen Umstände und die Unterschrift des Verfassers der Anzeige. Die Anzeigen gehen durch den Unterförster an die Forstkommission, welche Strafanzeige stellt, gemäss Art. 71, Abs. 1, des Gesetzes über das Strafverfahren des Kantons Bern vom 20. Mai 1928 an den Untersuchungsrichter. Sie beschliesst, ob sie nach Art. 43 des angeführten Gesetzes Parteirechte im Verfahren ausüben oder ob sie bei der zuständigen Strafbehörde eine Zivilklage aus strafbarer Handlung anbringen will. Sie beauftragt eines ihrer Mitglieder mit der Ausführung dieser Beschlüsse. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden mit Bussen von Fr. 5.— bis Fr. 50.— geahndet. Zuständig zur Verhängung der Bussen ist die Forstkommission. Für das Verfahren gilt das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden vom 9. 1. 1919.

§ 27

Verfehlungen
von
Waldarbeitern

Waldarbeiter und Fuhrleute, welche sich Entwendungen oder Beschädigungen zuschulden kommen lassen, sowie solche, die ihre Arbeit nachlässig verrichten und die Mahnungen der Aufsichtsorgane nicht beachten, sind aus dem Walde fortzuweisen, wenn es Akkordarbeiter betrifft unter Anzeige an den Unternehmer.

§ 28

Schädliche
Dienstbarkeiten

Schädliche Dienstbarkeiten im Walde sind abzulösen (Art. 5 und 39 ff. des Forstgesetzes).

IV. Pflichten und Rechte der Nutzungsberechtigten

§ 29

Nutzungs-
berechtigung

Um auf den Burgernutzen Anspruch erheben zu können, bedarf es folgender Eigenschaften: Man muss Bürger oder Bürgerin von Duggingen sein und in Duggingen seinen Wohnsitz haben.

Die Burgergemeinde ist auf Grund des Ausscheidungsvertrages vom 11. November 1866 zu folgenden Holzlieferungen verpflichtet:

- a) Schule
- b) Lehrerschaft
- c) Pfarrhaus
- d) Kirche.

Nach Befriedigung dieser Ansprüche sind die Nutzniesser zu folgenden Bezügen berechtigt:

- a) Brennholz
- b) Reparationsholz.

Ueber die Grösse der Holzlose sowie über die Zuteilung von Reparationsholz entscheidet die Forstkommision.

Abgaben in Geld oder Holz dürfen nur unter Einhaltung des im Wirtschaftsplane festgesetzten Abgabesatzes und nur dann ausgerichtet werden, wenn die Rechnung nach Deckung aller Verwaltungskosten mit Einschluss des Schuldendienstes und der Einlagen in den Reservefonds einen Einnahmen-Ueberschuss ausweist.

Voraussetzung

§ 30

Das Nutzungsjahr beginnt je am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des folgenden. Wer am 31. Dezember eines solchen das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat, ist gabenberechtigt, unter Vorbehalt von § 31 hiernach.

Beginn

§ 31

Nutzungsberechtigt mit ganzer Nutzung sind alleinstehende, verheiratete oder verwitwete in Duggingen wohnende Bürger bzw. Bürgerinnen, welche einen eigenen Hausstand führen (also eigenes Licht und Feuer haben). Ebenso beziehen die ganze Nutzung 2 oder mehrere Geschwister, die zusammen einen eigenen Haushalt führen und die Eigenschaft nach Art. 29 erfüllen.

Gabe

Wenn sich ein Bürger vor dem 31. Dezember verheiratet, hat er für das laufende Nutzungsjahr Anspruch auf eine ganze Gabe.

§ 32

Ausserordentliche Holzgaben können verteilt werden im Falle besonderen Bedürfnisses oder bei mangelndem Absatz, aber stets nur innerhalb der vom Wirtschaftsplan gezogenen Schranken. Dabei bleibt vorausgesetzt, dass das Forstamt die Extraverteilung gutgeheissen und seine Bedingungen daran knüpfen muss.

Ausserordentliche Holzgaben

§ 33

Der Erlös aus dem verkauften Bau-, Säg- und Brennholz kann, nachdem die Verwaltungs- und Kulturkosten, Wegbauten, die Rüstlöhne usw. daraus bestritten worden sind, unter die Berechtigten verteilt werden (Art. 20 des Forstgesetzes, 2. Absatz). Die Forstkommision bestimmt auf Antrag des Forstkassiers die Höhe der auszubehenden Entschädigungen per Gabe.

Geldentschädigung

§ 34

Gabenlisten Die Forstkommission soll von Anfang eines jeden Nutzungsjahres und zwar schon im Oktober die Gabenlisten, welche die Namen der Berechtigten und deren Nutzungen enthalten sollen, für das laufende Nutzungsjahr abfassen. Die Listen sollen auf Grund des Bürgerrodels festgestellt werden und während 14 Tagen beim Forstpräsidenten zur Einsicht aufgelegt werden.

§ 35

Streitfall Ueber die Nutzungsberechtigung der Bürger sowie über die Grösse der Nutzungen entscheidet im Streitfalle die Forstkommission unter Vorbehalt der Weiterziehung an die administrativ-richterliche Behörde.

§ 36

Allmendland und Rüttenen Für das Allmendland und Rüttenen gelten die gleichen Bedingungen wie für die Holzgaben.

§ 37

Zuteilung Die Zuteilung erfolgte erstmals durch das Los (1. 11. 1947). Die Zuteilung aus dem Reserveland erfolgt ebenfalls durch das Los. (Vorbehalten § 39.) Es ist den Nutzungsberechtigten gestattet, gezogene Lose unter sich umzutauschen, was jedoch der Forstkommission mitzuteilen ist.

§ 38

Nutzungsdauer Die Nutzungsdauer der gezogenen Lose ist für den Nutzungsberechtigten grundsätzlich lebenslänglich und kann im Todesfall auf den Nachfolger übertragen werden, wenn für denselben die Voraussetzungen vorhanden sind.

§ 39

Ausnahmen Sollten verteilte Lose von der Gemeinde für irgend ein öffentliches Interesse benötigt werden, so hat sie das Recht, das betreffende Los auf ein halbes Jahr zu kündigen. Dem Losinhaber steht das Recht zu, für allfälligen Ertragsausfall eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Es steht ihm aber auch das Recht zu, aus den bestehenden Reservelosen nach freier Wahl einen Ersatz auszusuchen.

§ 40

Obstbäume Obstbäume sind Eigentum der Burgergemeinde.

§ 41

Reservelose Die Reservelose werden von Jahr zu Jahr oder auch für mehrere Jahre in einer öffentlichen Steigerung verpachtet.

§ 42

Die Nutzungstaxe und Ablösung für die Holzgabe werden jährlich auf Antrag der Forstkommision in der Budgetberatung festgesetzt. Der Erlös hieraus und derjenige aus der Pacht der ReserveLOSE werden der Bürgerkasse zugewiesen.

Nutzungstaxe,
Holzgaben-
Ablösung

§ 43

Obstbäume und Holz dürfen nicht entfernt werden, ohne Einwilligung der Forstkommision, ebenso dürfen die Rüttenen nicht überbaut werden.

Entfernung von
Obstbäumen

§ 44

Für allfällige Benützungen der Rüttenen und Pachtland beim Holzaufrüsten werden keine Entschädigungen ausgerichtet, hingegen hat die Bürgergemeinde für das Säubern der betroffenen Rüttenen aufzukommen.

Benützung der
Rüttenen beim
Holzaufrüsten

§ 45

Auf den nachgenannten Rüttenen-Nummern sind Wege vorgesehen und zwar auf eine Breite von 3,5 m, welche in den Flächen nicht inbegriffen sind:

Wege

- a) Allmend: Nr. 1–13, 16–19, 30, 40, 45 und 46
- b) Bannacker: Nr. 49–53, 55 und 56.

Die Wege dürfen von den Rüttenen-Inhabern genutzt, jedoch nicht umgepflügt werden.

§ 46

Rüttenen, die an den Wald anstossen, dürfen der Waldgrenze nach nicht abgeholzt werden. Die bestehende Bestockung auf Nr. 62 und 67 ist zu belassen.

Bestockung

§ 47

Für das Pachtland werden besondere Pachtverträge nach den gesetzlichen Vorschriften ausgefertigt.

Pachtverträge

V. Buchführung und Kassawesen

§ 48

Die wirtschaftliche Buchhaltung oder die Materialrechnung führt der Gemeindeförster unter der Aufsicht des Forstamtes. Dazu gehören:

Material-
rechnung

1. Das Einmessungsbuch für das Nutzholz und das Holzabpostungsbuch für das Brenn- und Papierholz.
2. Der Holzrodel, welcher alle Holzabnahmen nach Abteilungen getrennt und fortlaufend in der Reihenfolge der Abnahme enthält.

3. Der Hauungs- und Kulturnachweis und das Kontrollbuch im Wirtschaftsplan.
4. Der Kulturrodel.
5. Die Zahlungs- und Bezugsanweisungskontrolle mit Angabe des Quantum des verkauften Holzes.
6. Eine Frevelkontrolle zur Eintragung der Frevelanzeigen samt den durch das Richteramt und die Forstkommision gesprochenen Bussen.
7. Die Holzabgabelisten.

§ 49

Finanz-
Buchhaltung

Der Forstkassier hat zu führen: Ein Kassabuch zur chronologischen Eintragung der Einnahmen und Ausgaben gemäss den von der Forstkommision visierten Bezugs- und Zahlungsanweisungen, ein Rubrikenbuch, die Unfallkontrolle und eine Kontrolle über die AHV-Beiträge. Bei allen Einnahmen aus Holz ist jeweils das Quantum des verkauften Holzes in Kubikmeter anzugeben.

§ 50

Einzug der
Guthaben

Der Forstkassier hat für rechtzeitige Einkassierung der Kassaguthaben besorgt zu sein. Steigerungsschulden können zinstragend erklärt werden und sind durch Kautionen sicherzustellen. Den Barzahlenden können Vergünstigungen eingeräumt werden.

§ 51

Geld-
verwendung

Die in die Forstkasse fliessenden Gelder werden verwendet:

- a) Zur Bestreitung aller Kosten der Waldwirtschaft nach Art. 20 des Forstgesetzes, 2. Absatz.
- b) Zur Aeuftnung der Reservefonds gemäss Verordnung vom 4. März 1948.
- c) Zur Auszahlung der jährlichen Nutzholzentzschädigungen, deren Höhe je nach dem Stand der Forstkasse von der Forstkommision festgesetzt wird, sowie zur Ausrichtung der an Stelle von Losholz tretenden Geldbeträge.
- d) Als Beitrag zu öffentlichen Zwecken nach Anweisung der Bürgergemeinde, doch erst nach Erfüllung der Verpflichtungen nach lit. a und b hiervoor.

§ 52

Forstrechnung

Jeweilen auf Schluss des Kalenderjahres ist die Jahresrechnung vom Forstkassier anzufertigen gemäss Musterbeispiel der Forstdirektion. Die Rubriken unter Einnahmen und Ausgaben sind dem Musterbeispiel anzupassen. Für die Einnahmen sind Rechnungskopien, für die Ausgaben quittierte Belege mit der Zahlungsanweisung der Forstkommision beizubringen.

In einem Anhang der Jahresrechnung ist ein Kassa-Ausweis mit allen Details der ausstehenden Guthaben aufzustellen. Die Forstkassarechnung ist von der allgemeinen Verwaltungsrechnung vollständig getrennt zu halten und wird auch den zuständigen Passationsbehörden separat vorgelegt (Art. 20 des Forstgesetzes, 1. Absatz).

Im übrigen wird auf die einschlägigen Vorschriften des Dekrets über die Finanzverwaltung der Gemeinden verwiesen.

§ 53

Aus den Einnahmen der Forstkasse sind ein Betriebsreservefonds und gegebenenfalls ein Uebernutzungsfonds zu bilden (Verordnung über die Reservefonds der Gemeinde-Forstkassen vom 4. März 1948).

Forstreserve-
fonds

Dem Betriebsreservefonds sind zuzuweisen:

1. 10 Prozent des jährlichen Reinertrages der ordentlichen Nutzungen laut Rentabilitätsrechnung.
2. Die Zinsen des Reservefonds selber.

Der Betriebsreservefonds ist regelmässig und so lange zu äpfnen, bis er den Betrag der doppelten rohen Jahreseinnahmen aus dem Normalabgabesatz erreicht hat. Seine Mindesthöhe wird im Waldwirtschaftsplan festgesetzt. Er kann zur Ausführung grösserer Werke, für welche die ordentlichen Jahreseinnahmen nicht hinreichen, wie Wegbauten, Aufforstungen, Entwässerungen, für die Erstellung von Wadwirtschaftsplänen, Ankauf von Grundbesitz und dergleichen, in Anspruch genommen werden.

Zur Beschlussfassung über Geldentnahmen aus dem Betriebsreservefonds ist der Gemeinderat zuständig, doch bedarf dieser Beschluss der Genehmigung durch die Forstdirektion bei Verwendung des Geldes für forstliche Anlagen, des Regierungsrates bei anderweitiger Verwendung.

Dem Uebernutzungsfonds ist der gesamte Reinertrag aus Holznutzungen, die den Abgabesatz überschreiten, zuzuweisen. Er dient als Ersatz für die geschmälernten Jahresnutzungen. Hierzu ist in erster Linie der Zinsertrag zu verwenden; eine Kapitalentnahme bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Der Betriebsreservefonds und der Uebernutzungsfonds werden vom Forstkassier unter der Aufsicht der ordentlichen Kontroll- und Passationsorgane verwaltet. Im Anschluss an die Forstkassarechnung ist alljährlich der Stand der beiden Fonds darzustellen, mit dem Nachweis der einzelnen im Rechnungsjahr gemachten Einlagen und Rückzüge.

VI. Schlussbestimmungen

§ 54

Genehmigung

Das vorstehende Wald- und Nutzungsreglement ist dem Regierungsrat zur Sanktion vorzulegen.

Durch dasselbe werden aufgehoben:

Das Waldreglement vom 10. Mai 1910.

Das Nutzungsreglement vom 14. September 1948.

§ 55

Revision

Eine Revision dieses Wald- und Nutzungsreglementes kann jederzeit von der Gemeindeversammlung unter den gesetzlichen Vorbehalten beschlossen werden. Im besonderen aber muss eine Durchsicht stattfinden bei einer späteren Abänderung des Wirtschaftsplanes.

Also beraten und angenommen in der Versammlung der Gemischten Gemeinde vom 19. Mai 1960.

Im Namen der Versammlung:

Der Präsident:

Oskar Zeugin

Der Sekretär:

Max Schmidlin

Vom Regierungsrat genehmigt. Bern, den 23. August 1960

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Moser

Der Staatsschreiber:

Schneider

